

Abfallgebührensatzung

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung

im Markt Teisendorf

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die geordnete Abfallbeseitigung (Bayer. Abfallgesetz - BayAbfG) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 07.12.1978 Nr. 821-8740.2-18-22/76 genehmigte Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Teisendorf erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallbeseitigung (Müllabfuhr) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigung des Marktes benutzt. Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallbeseitigung der Gemeinden angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Markt beseitigt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 2 Abs. 1 BayAbfG).

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallbeseitigung des Marktes erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.

(2) Bei der Entsorgung von Sperrmüll sowie von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen nach Kubikmeter.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältnissen (Restmülltonnen) beträgt bei 14-tägiger Abfuhr jährlich für

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. eine Müllnormtonne 80 l | 136,80 € |
| 2. eine Müllnormtonne 120 l | 196,80 € |
| 3. eine Müllnormtonne 240 l | 376,80 € |
| 4. einen Müllgroßbehälter 1.100 l | 1.661,40 € |

(2) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. Bei wöchentlicher Entleerung der Restmüllbehältnisse werden die in Abs. 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,00 €.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.1979, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes.

(3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Markt.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken und bei der Beseitigung unzulässig behandelter,

gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

Letzte Änderung zum 01.01.2015